

Satzungen des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen „**Arbeiter-Dauerkleingartenverein Frohsinn**“

und hat seinen Sitz in 1100 Wien, Holzknechtstraße 64.

Er ist ein selbständiger, rein wirtschaftlicher Zweckverein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes sowie des „Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs“. Die Satzungen dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Generalversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

§ 2. Zweck und Ziele

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen.

Besondere Aufgaben des Vereines sind:

- a) **Erwerb von Grundflächen** und Überlassung derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen, nicht gewerbs- oder erwerbsmäßigen Nutzung und Pachtung von Grundflächen durch den zuständigen Landesverband
- b) **Förderung** der allgemeinen und fachlichen Bildung der **Vereinsmitglieder**, Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Förderung der Kleintierzucht durch verschiedene Beschaffungen und zweckdienliche Maßnahmen; weiter Prämierung vorbildlicher Leistungen
- c) **Vermittlung** der vom ZENTRALVERBAND herausgegebenen gemeinsamen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel. Anlage einer Fachbibliothek und zweckdienlicher Statistik
- d) **Vermittlung** öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke, Kleintierzucht und Imkerei zur weiteren Abgabe an die Mitglieder
- e) **Beratung** der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgen durch den LANDESVERBAND oder den ZENTRALVERBAND auf Grund einer Vereinsanweisung
- f) **Abschluß und Vermittlung** leistungsgerechter Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei inländischen, zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmungen
- g) **Anstreben eines eigenen Vereinsheimes** (Schutzhaus), Lehr- und Versuchsgartens, Kinderspielplatzes, Stromversorgung der Kleingärten, wie die Erwerbung einer Schank- und Genußmittelkonzession, weiters die Förderung kultureller Unternehmungen. Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende Vorschriften zu beachten sind, sollen der ausschließlichen Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen
- fördernden und
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle erwirbt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder durch eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsatzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung derselben zu bescheinigen.

Zu **fördernden Mitgliedern** können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

Fördernde und Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Pachtvertrag (Unterpachtvertrag) und der Gartenordnung.

Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, die einen Bestandteil der Vereinssatzungen bildet, ordentlich zu bewirtschaften, das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereines, des Landes- und des Zentralverbandes sowie die Gartenordnung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinssatzungen bildet, und die Beschlüsse der Generalversammlungen, deren satzungsgemäße Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.

Jedes Mitglied hat auch die von der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereins erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.

Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine nicht dem Verein angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen zu gestatten.

Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen eine angemessene Entschädigung zuzulassen.

Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Funktionären der Vereinsleitung oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und Besichtigen der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten, einschließlich vorhandener Kleintier- und Bienenzuchtanlagen, zu gestatten.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.

Die im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungskurse oder Ausstellungen sowie andere Gemeinschaftsveranstaltungen verpflichten jedes Mitglied zur Teilnahme und Förderung. Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hiezu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (§6),
- b) durch Ableben des Mitgliedes (§7),
- c) infolge Ausschlusses (§8),

d) mit der Auflösung des Vereines (§ 18)

e) mit Beendigung des Unterpachtverhältnisses (§ 18)

§ 6 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen, das Mitgliedsbuch sowie der Unterpachtvertrag sind zurückzustellen. Der Austritt hat das Erlöschen nicht nur des Unterpachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wasserleitungen, Vereinsheim, usw.) zur Folge.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben

Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen 2 Monaten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben Vorzug gegenüber anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied des Vereines obliegt der Vereinsleitung (§ 3).

§ 8 Ausschließung

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsausschusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- a) der Unterpächter mit der Zahlung des Unterpachtes, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages oder nach den Satzungen des Kleingärtnervereines oder des Verbandes der Kleingärtnervereine verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
- b) der Unterpächter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Satzungen der Gartenordnung verstößt;
- c) der Unterpächter sich gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingärtnervereines oder des Verbandes der Kleingärtnereiner Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu betrachten sind;
- d) der Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekanntgegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist nicht abstellt;
- e) der Unterpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung - sei es gärtnerisch oder anderweitig - erwerbsmäßig nutzt oder gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 1 oder 3 des Kleingartengesetzes verstößt. (Diese besagen insbesondere, dass der Inhaber eines Kleingartens oder dessen Ehegattin keinen weiteren Garten pachten darf. Dies gilt auch für Eigentümer (Eigengründe) eines Kleingartens.) Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.
- f) In Fällen lit. b und c steht dem Verhalten des Unterpächters das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.
- g) Als Ausschließungsgrund nach lit. b. und c. kann ein Verhalten des Unterpächters oder der in lit. f genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist.

Gleichzeitig mit der Ausschließung aus dem Verein ist das Kündigungsverfahren einzuleiten. Die Ausschließung wird rechtskräftig, wenn das Kündigungsverfahren abgeschlossen ist.

Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein ist diese dem Mitglied unter Angabe der

Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede ev. Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein (Gemeinschaftseinrichtungen, wie Wasser- und Stromversorgung).

§ 9 Aufwandsentschädigungen

Endet das Unterpachtverhältnis infolge Beendigung der Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unterpächters nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeiten und Kulturen zu.

Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. (Für Wien gelten die Bestimmungen der Vergaberichtlinien). Die Schätzungssumme ist dem austretenden Mitglied oder Erben eines verstorbenen Mitgliedes auszuführen.

Stehen einer Auszahlung gesetzliche Bestimmungen entgegen, ist der Ablösebetrag bei Gericht zu hinterlegen.

Über die Schätzung ist vom Sachverständigen, über die Auszahlung der Ablöse vom Kassier eine Niederschrift aufzunehmen, die auch von den Beteiligten gefertigt werden soll. Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

§ 10 Betriebsmittel und Beiträge

1. Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibgebühren, Investitionsbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen gebildet.
2. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens nutzbringend anzuwenden.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages sowie die Art der Einrichtung beschließt die Generalversammlung.
4. Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen, dem Vereins nicht verbleibenden Einhebungen, bekanntzugeben.

§ 11 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung obliegt

- a) der Generalversammlung (§12),
- b) der Vereinsleitung (§13),
- c) dem Ausschuss (§14)
- d) dem Aufsichtsrat (der Kontrolle) (§ 15),
- e) dem Schiedsgericht (§17).

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 12 Generalversammlung und Wahlkomitee

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich spätestens im ersten Vierteljahr durch den Obmann einzuberufen. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder hiezu schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, eine halbe Stunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit. Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Beschlüsse zu Ausschließungen (§8) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Sie muss jedoch innerhalb von 4 Wochen vom Obmann einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Anwesende Vertreter des Zentral- oder Landesverbandes

oder einer Bezirksleitung haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.

Dem Wirkungsbereich der Generalversammlung unterliegen:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes, des Kassiers, der Fachberater, eventuell eines Grundreferenten oder von Unterausschüssen sowie des Aufsichtsrates (Kontrolle) über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung der gesamten Vereinsleitung;
- c) die Wahl der Vereinsleitung, des Obmannes, Schriftführers, Kassiers, Fachberaters, ev. Grundreferenten, der Gruppenleiter, des Aufsichtsrates (Kontrolle) und ev. des Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung
- d) die Festsetzung der Einschreibgebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsbeiträge sowie sonstige Pflichtleistungen der Mitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, dann über Anträge von Mitgliedern, wenn diese 8 Tage vor der Generalversammlung ihre Anträge der Vereinsleitung schriftlich übermitteln;
- f) die Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern;
- g) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes sowie die Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereines;
- j) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Zur Wahl der Vereinsleitung, des Aufsichtsrates und aller übrigen Funktionäre ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat. Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu berücksichtigen und sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Obmann und Schriftführer und bei nicht verlesenen Generalversammlungsprotokollen von zwei nicht zu wählenden Protokollprüfern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung, die alljährlich, alle 2 Jahre oder 3 Jahre entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Satzungen gewählt wird, besteht aus:

dem Obmann und einem oder zwei Stellvertretern,
dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
der Kassier und dessen Stellvertreter.

Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann (Stellvertreter) und dem Schriftführer (Stellvertreter) zu unterschreiben. Kassabelege sind vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann einberufen werden. Er oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter in Funktion und es hat eine Kooptierung zu erfolgen, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf und von der nächsten Generalversammlung der nachträglichen Bestätigung bedarf.

Der Vereinsleitung obliegt:

- 1) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- 3) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 5) Beschluss der Geschäftsordnung,
- 6) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Ausschuss

Der Ausschuss, dessen Funktionsdauer entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Satzungen festgesetzt ist, besteht aus der Vereinsleitung, aus den Fachberatern und den Gruppenleitern (Sektionsleitern). Er hält monatlich eine Sitzung ab, die vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen wird.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung oder der Fachberater, wenn die Anträge nicht dem Wirkungskreis der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind,
- b) Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung,
- c) Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen. Sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten des Aufsichtsrates (Kontrolle).

§ 15 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat (Kontrolle) besteht aus drei Mitgliedern und wird auf die Dauer entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Satzungen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Funktionsperiode aus, hat durch den Ausschuss eine Ergänzung stattzufinden, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Generalversammlung bedarf. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses teilzunehmen, bei welchem sie eine beratende Stimme haben. Der Aufsichtsrat überwacht ständig die Geschäftsgebarung und überprüft wiederholt die finanzielle Gebarung der Vereinsleitung. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher, Belege, der Jahresabschluss, sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und der Vereinsleitung.

Der von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählte Vorsitzende erstattet in der Generalversammlung über die Prüfungstätigkeit, sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt allfällig in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung (Absolution) der gesamten Vereinsleitung.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die Abstellung festgestellter, satzungswidriger Zustände von der Vereinsleitung zu verlangen, widrigenfalls der Aufsichtsrat berechtigt ist, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu fordern.

§ 16 Vereinsämter

Die Ausübung der Vereinsämter erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer der von der Vereinsbehörde genehmigten Satzungen gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, bestem Können und Gewissen auszuüben.

Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren, insbesondere der Hauptfunktionäre, können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 17 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsausschuss ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.
2. Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
3. Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet binnen 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, welche sodann endgültig zu entscheiden hat.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.
2. Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte oder der vor der Auflösung bestehende Aufsichtsrat zu betrauen.
3. Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wurde, gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung zu.